

Ausmaß der Inspektionen

Artikel 74

Zu den im Artikel 71—73 angeführten Zwecken kann die Organisation:

- (a) die gemäß Artikel 51—58 geführten Unterlagen prüfen;
- (b) unabhängige Messungen am gesamten Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, vornehmen;
- (c) die Funktionstüchtigkeit und Eichung von Instrumenten und anderen Meß- und Kontrollgeräten nachprüfen;
- (d) Überwachungs- und räumliche Begrenzungsmaßnahmen anwenden und benutzen und
- (e) andere objektive Methoden verwenden, die sich als technisch durchführbar erwiesen haben.

Artikel 75

Im Rahmen des Artikels 74 ist die Organisation ermächtigt:

- (a) darauf zu achten, daß die für die Nachweisführung über den Materialbestand an Schlüsselmeßstellen entnommenen Proben mit Hilfe von Verfahren entnommen werden, die repräsentative Proben liefern, die Behandlung und Analyse der Proben zu beobachten und Duplikate solcher Proben zu erhalten;
- (b) darauf zu achten, daß die für die Nachweisführung über den Materialbestand an Schlüsselmeßstellen durchgeführten Messungen von Kernmaterial repräsentativ sind, und die Eichung der verwendeten Instrumente und Geräte zu beobachten;
- (c) wenn notwendig, mit der Regierung der DDR zu vereinbaren:
 - (i) daß für den Gebrauch durch die Organisation zusätzliche Messungen vorgenommen und zusätzliche Proben entnommen werden;
 - (ii) daß die analytischen Standardproben der Organisation analysiert werden;
 - (iii) daß geeignete absolute Standards zur Eichung von Instrumenten und anderen Geräten verwendet werden und
 - (iv) daß weitere Eichungen durchgeführt werden;
- (d) Vorkehrungen zur Verwendung ihrer eigenen Geräte für unabhängige Messungen und Überwachungen zu treffen und, wenn dies in den Zusatzvereinbarungen so vereinbart und im einzelnen festgelegt worden ist, Vorkehrungen zur Installation solcher Geräte zu treffen;
- (e) ihre Siegel und andere kennzeichnende und unerlaubte Eingriffe anzeigende Vorrichtungen an räumlichen Begrenzungen anzubringen, wenn dies in den Zusatzvereinbarungen vereinbart und im einzelnen festgelegt worden ist, und
- (f) mit der Regierung der DDR Regelungen über den Versand der Proben zu treffen, die für den Gebrauch durch die Organisation entnommen wurden.

Zugang für Inspektionen

Artikel 76

- (a) Zu den im Artikel 71 (a) und (b) angegebenen Zwecken und bis zur Festlegung der strategischen Stellen in den Zusatzvereinbarungen haben die Inspektoren der Organisation Zugang zu jeder Stelle, an der sich gemäß dem Erstbericht oder gemäß Inspektionen, die im Zusammenhang mit diesem vorgenommen wurden, Kernmaterial befindet.
- (b) Zu den im Artikel 71 (c) angeführten Zwecken haben die Inspektoren Zugang zu jeder Stelle, die der Organisation gemäß Artikel 92 (d) (iii) oder 95 (d) (iii) mitgeteilt worden ist.
- (c) Zu den im Artikel 72 angeführten Zwecken haben die Inspektoren nur zu den in den Zusatzvereinbarungen angegebenen strategischen Stellen und zu den gemäß Artikel 51—58 geführten Unterlagen Zugang.
- (d) Wenn die Regierung der DDR zu der Ansicht gelangt, daß irgendwelche ungewöhnlichen Umstände erhöhte Zugangsbeschränkungen für die Organisation erforderlich machen, treffen die Regierung der DDR und die Organisation unverzüglich Vereinbarungen, damit die Organisation in die Lage versetzt wird, im Rahmen dieser Beschränkungen ihren Verpflichtungen in bezug auf Sicherheitskontrolle nachzukommen. Der Generaldirektor meldet jede solche Vereinbarung dem Rat.

Artikel 77

Bei Umständen, die zu den im Artikel 73 angeführten Zwecken zu Sonderinspektionen führen können, konsultieren sich die Regierung der DDR und die Organisation unverzüglich. Im Ergebnis solcher Konsultationen kann die Organisation:

- (a) Inspektionen zusätzlich zu dem in Artikel 78—82 vorgesehenen Routineinspektionsaufwand durchführen und
- (b) in Abstimmung mit der Regierung der DDR über das im Artikel 76 festgelegte Maß hinaus Zugang zu Informationen oder Stellen erhalten. Jede Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Notwendigkeit für zusätzlichen Zugang ist im Einklang mit Artikel 21 und 22 beizulegen. Falls Maßnahmen von seiten der Regierung der DDR wesentlich und dringend sind, kommt Artikel 18 zur Anwendung.

Häufigkeit und Intensität von Routineinspektionen

Artikel 78

Bei Anwendung einer optimalen zeitlichen Festlegung beschränkt die Organisation die Anzahl, Intensität und Dauer der Routineinspektionen auf ein Mindestmaß, wie es mit der wirksamen Durchführung der in diesem Abkommen dargelegten Sicherheitskontrollverfahren vereinbar ist, und nutzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel für Inspektionen auf optimale und sparsamste Weise.

Artikel 79

Bei Anlagen und Materialbilanzbereichen außerhalb von Anlagen mit einem fünf effektive Kilogramm nicht überschreitenden Bestand oder jährlichen Durchsatz an